

Verhandlungsschrift

der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. März 2021 ohne Einwendungen genehmigt.

Ort: Veranstaltungszentrum Vasoldsberg, Sportstraße 10

Beginn: 18.00 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Johann Wolf-Maier

Anwesend: alle 21 Gemeinderäte_innen

Zusätzlich anwesend: ---

Entschuldigt: --

Unentschuldigt: ---

Protokoll: AL Ing. Karl Linhard

ZuhörerInnen: keine

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Fragestunde

Tagesordnung:

- Punkt 1.) Berichte
- Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2020
- Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2021
- Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker gemäß § 82, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2021
- Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gemäß § 80, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2021

- Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung über den Dienstpostenplan (Stellenplan) für das Kalenderjahr 2021**
- Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung für das Kalenderjahr 2021**
- Punkt 8.) **Beratung und Beschlussfassung über das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 71b Abs. 1 Stmk GemO, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt**
- Punkt 9.) **Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsvoranschlages 2021**
- Punkt 10.) **Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des mittelfristigen Haushaltsplanes für die Jahre 2022 - 2025**
- Punkt 11.) **Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtragsbeschluss zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.48 „SeneCura“**
- Punkt 12.) **Beratung und Beschlussfassung über die 49. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.49, „Aschenbachberg Nord“**
- Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung über Verwendung des Gemeindewappens für das neue Logo der Feuerwehr**
- Punkt 14.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Zustimmung- und Verpflichtungserklärung zum Landeszuschusses betreffend Kommunales Investitionsgesetz 2020**
- Punkt 15.) **Beratung und Beschlussfassung über Förderung des Privatwegausbaues Gartenstraße**
- Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über diverse Umbauarbeiten und die Errichtung eines Zubaus im Wirtschaftshof**
- Punkt 17.) **Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung mit der Gemeinde Nestelbach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Februar 2017, Tagesordnungspunkt 9) für die Generalsanierung Volksschule Nestelbach und Turnsaalneubau**
- Punkt 18.) **Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise (Übergangslösung und Weiterführung) des Anrufsammeltaxis GUSTmobil**
- Punkt 19.) **Beratung und Beschlussfassung darüber, dass der Gemeinderat im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das ihm gemäß § 43, Abs. 2, lit.1. der Stmk. GemO idgF. zustehende Beschlussrecht in Anspruch nimmt, durch Verordnung dem Gemeindevorstand den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, im Rahmen des Voranschlages zu übertragen, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen**
- Punkt 20.) **Beratung und Beschlussfassung über Annahme der Beitritts- und Zustimmungserklärung betreffend Reprografievergütung gem. §42b Urheberrechtsgesetz**
- Punkt 21.) **Beratung und Beschlussfassung über Erlassen einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße - Bereich Steinbergstraße 53“**
- Punkt 22.) **Allfälliges**
- Punkt 23.) **Personelles**
(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59 Stmk. GemO)

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt:

Punkt 24.) Bericht des Prüfungsausschusses über das 3. Quartal 2020

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung.

Er berichtet, dass Vorstandsmitglied Michael Kaufmann ca. eine halbe Stunde später kommen wird.

Er berichtet weiters, dass er den TOP 13.) betreffend Verwendung des Gemeindewappens für die Feuerwehr heute von der Tagesordnung nehmen muss, da noch diverse Abklärungen mit dem Land Steiermark diesbezüglich zu tätigen sind, und der Punkt daher derzeit noch nicht beschlussreif ist.

Anschließend stellt er den **Dringlichkeitsantrag**, einen weiteren Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung nehmen zu dürfen und diesen am Ende der Sitzung zu behandeln:

Punkt 24.) Bericht des Prüfungsausschusses über das 3. Quartal 2020

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Fragestunde

Bausch:

Wie ist der derzeitige Stand bei den E-Attesten, und sind auch weitere Gebäude bereits kontrolliert worden?

Bürgermeister:

Nein, noch nicht. Heute sind die Atteste und Berichte für das Gemeindezentrum (Gemeindeamt und Feuerwehr) und für den Kindergarten Haupthaus 1 (Kindergarten alt) übermittelt worden. Diese beiden Gebäude sind jetzt fertig, und jetzt wird der Vorstand die weiteren Gebäude angehen. Beim neuen Kindergarten gibt es selbstverständlich ein aktuelles Attest.

Neuhold:

Ich habe eine Frage zur neuen Homepage, zum Inhalt:

Hier gibt es das Thema „Natur bei Graz“ von den Geschwistern Payandeh. Warum wurde der Inhalt nicht gleich übernommen wie auf der alten Homepage?

Bürgermeister:

Ich denke mir, dass es den Grund hat, dass die Homepage noch nicht vollständig gefüllt ist. Das klären wir ab. Wir haben mit der Situation im heurigen Jahr auch extreme Einbußen in den Arbeitskapazitäten gehabt, und ich nehme an, dass es nur daran liegt. An der Größe und am Volumen kann es nicht liegen, auch vom Interesse her ist das Thema erstklassig gelungen. Die Gemeinde hat sich auch entschlossen ein Buch dazu drucken zu lassen und dieses zu einem sehr günstigen Preis zu verkaufen. Das Projekt ist begrüßenswert und wir werden schauen, dass wir die restlichen pdf auch auf die Homepage laden. Ist eine gute Werbung für die Gemeinde und eine ganz tolle Sache.

Dr. Waldhuber ergänzt, dass er bereits mit Hr. Griech gesprochen hat, und dieser gemeint hätte, es seien zu viele pdf.

Der Bürgermeister will dies klären.

Mag.Rupp:

Gibt es Infos zum derzeitigen Stand betreffend Ausbau des 5G-Netzes?

Bürgermeister:

Direkt zu uns gekommen sind keine Informationen dazu.

Wir haben allerdings betreffend Breitbandausbau versucht die Infoschiene über die A1 zu forcieren und möglichst viel hier im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten zu machen. Es sind derzeit viele Themen unterwegs, die wir mit der A1 gemeinsam positiv erledigen wollen. Wir haben auch feststellen müssen, dass es schon sehr viele Bereiche mit Leerverrohrungen gibt, die uns z. T. gar nicht bekannt waren, welche von der die A1 oder der Post verlegt wurden und die bereits zur Verfügung stehen.

Amtsleiter Linhard ergänzt, dass die A1 auch angeboten hat, die Informationstage, die bereits einmal im November stattgefunden haben, im Februar nochmals abzuhalten.

Der Bürgermeister ergänzt dazu noch, dass die Infotage im November ein voller Erfolg waren, sehr viele Interessierte gekommen sind, weil im Vorfeld gut informiert wurde.

Hamm:

Die Photovoltaikanlage beim Gemeindezentrum ist fertiggestellt und funktioniert auch bereits, er findet das sehr gut.

Er fragt jetzt des Interesses halber ob er Einsicht in das Gutachten nehmen kann, warum die Anlage nicht am Dach des Gemeindezentrum montiert werden konnte.

Bürgermeister:

Das wäre auch unser Lieblingsstandort gewesen. Wir haben auch beim Statiker nachgefragt und dieser hat dezidiert angegeben, dass aufgrund der Lasten und speziell der Schneelast, wo wir der Meinung waren, dass diese sowieso gegeben ist, die Anlage nicht am Gemeindedach montiert werden kann.

Wir haben dann lange danach gesucht, wo die Anlage aufgestellt werden kann. Grundsätzlich gibt es dieses Gutachten, wir haben es auch extra angefordert, weil wir die Anlage dort haben wollten. Aber es war leider nicht möglich. Es sind aufgrund der schneereichen Jahre in der Vergangenheit die Dachlasten in den ÖNORMEN wesentlich erhöht worden, und das war der Hauptgrund, dass wir die Anlage dort nicht aufstellen durften. Aus meiner Sicht haben die Photovoltaikplatten kaum ein Eigengewicht, trotzdem war es nicht möglich.

Neuhold:

Noch eine Frage zum Voranschlag: Ist es nicht möglich den Voranschlag als pdf-Datei zu bekommen?

Bürgermeister:

Wir halten uns hier grundsätzlich an die Vorgaben des Gesetzes, und hier ist die sog. „GHD-Datei“ als Medium vorgesehen und so praktizieren wir dies auch gesetzesgetreu. So wurde es auch bisher gemacht und so wollen wir es auch beibehalten. Es ist diese Datei auch auf der Homepage sichtbar, und alles andere ist die gedruckte Version.

Neuhold:

Und wenn er es prüfen lässt, ob es auch anders geht? Bei Kollegen in anderen Gemeinden wird dies durchaus so praktiziert.

Bürgermeister:

Grundsätzlich ist es nicht so vorgesehen. Er will sich aber noch erkundigen. Wir haben die Vorgabe, dass der Voranschlag vom Land Steiermark geprüft werden muss, dazu wird er auch entsprechend übermittelt. Grundsätzlich haben wir ihn in gedruckter Form, so dass er als Nachschlagewerk immer - auch ohne Computer - zur Verfügung steht.

Punkt 1.) Berichte

Der Bürgermeister bringt anschließend folgende Berichte:

- ✚ Er richtet Grüße von Pfarrer Dr. Wilfing aus und auch beste Wünsche für die Weihnachten werden überbracht; ein Buch des Pfarrers wird verteilt statt des Neujahrsempfanges im Jänner;

Vorstandsmitglied Kaufmann kommt um 18.17 Uhr.

- ✚ Ausbau Maxleggweg inkl. Leerverrohrung Breitbandinternet für heuer abgeschlossen - heuer keine Asphaltierung mehr; es wurden leider 7 Stk. Giga-Pipe DN 300-Rohre á 6 m von der Baustelle gestohlen;
- ✚ Wasserleitungsbau Birkengreith - Beginn der Bauarbeiten war Ende November gemeinsam mit Fa. Hofer und dem Wasserverband
- ✚ Straßenbeleuchtung Karnerstraße und Leerverrohrung Breitbandinternet - Verkabelung fertiggestellt - Aufstellen der Leuchten für 2021 geplant
- ✚ Vermessung oberes Teilstück Kammstraße von Bereich Windisch bis Steinbergstraße war geplant - musste aufgrund Corona verschoben werden
- ✚ Arbeiten Erweiterung SeneCura Sozialzentrum schreiten gut voran
- ✚ Baubeginn für 18 weitere Wohneinheiten der Wohnbaugruppe „Ennstal“ im Bereich Vasoldsberg Ost hat stattgefunden
- ✚ Bedarfszuweisungen - Zusagen
 - € 4.500,00 zusätzlich für Ankauf Pritschenwagen
 - € 8.000,00 für Errichtung Photovoltaikanlage samt Stromspeicher beim Gemeindezentrum
 - € 20.000,- für Ausbau Maxleggweg für 2021; jetzt Ausbau für drei Jahre geplant
- ✚ neue Reinigungskraft in der Hügellandschule - Fr. Rauch hat am 30. November über WIKI ihre Arbeit begonnen
- ✚ Antrittsbesuch des neuen Bezirkshauptmannes Mag. Andreas Weitlaner in der Gemeinde war am 14. Oktober 2020
- ✚ alle Ausschüsse der Gemeinde wurden konstituiert und die Ausschüsse können jetzt arbeiten
- ✚ am 10. November 2020 war die Übernahme des Ford Pritschenwagens von Auto Gangl
- ✚ Änderungen im Tourismus stehen bevor - größere Tourismusverbände ab 1. Oktober 2021 geplant - Tourismusverband "Region Laßnitzhöhe" wird in den „Tourismusverband Region Graz“ übergeführt; unser derzeitiges Guthaben im Budget wird noch vorher abgerufen;
- ✚ Revision Flächenwidmungsplan - Ausschreibung in der Gemeindezeitung (Weihnachtsausgabe) für das Einbringen von Baulandwünschen bis 12. März 2020 möglich; Revision soll binnen zwei Jahren abgeschlossen werden;
- ✚ FF Vasoldsberg hat Fahrzeugkonzept 2020-2030 vorgestellt; dieses wurde auch allen Gemeinderäten übermittelt; es soll in einem Ausschuss beraten und 2021 im Gemeinderat be-

handelt werden;

- ✚ der Landkrimi „Steirerwut“, der Vasoldsberg sehr gut in Szene setzt, wurde Anfang November im ORF ausgestrahlt; es gab ein sehr positives Echo;
- ✚ im Herbst gab es eine Sonderausgabe der Gemeindezeitung, in der alle Vasoldsberger Gewerbetreibende und Selbstvermarkter die Möglichkeit hatten kostenlose Werbeeinschaltungen zu schalten;
- ✚ vom Verfassungsgerichtshof wurde eine endgültige Entscheidung betreffend beantragte Schulsprengeländerung getroffen - unser Ansuchen um Änderung wurde recht lapidar abgelehnt; daher sind weiterhin Kosten an die jeweiligen Sprengelgemeinden zu zahlen;
- ✚ Vasoldsberg ist seit Ende November Vorsitzgemeinde in der GU-Süd - der Bürgermeister ist der neue Obmann; die KEM-Region GU-Süd wurde vom Verein GU-Süd getrennt - Bgm. Tulnik aus Fernitz ist hier zuständig;
- ✚ neues Buswartehaus im Bereich des Grundstückes der AWG Schemerlhöhe in Birkengreith in der Nähe der Kapelle wurde aufgestellt; ein weiteres soll im Bereich Cafe Franziska aufgestellt werden;
- ✚ derzeit Überlegungen für einen Eintausch der beiden alten Mähdrescher gegen einen neuen;
- ✚ Partieführer Hans Grasser feierte einen runden Geburtstag;
- ✚ die Corona Massentests im Veranstaltungszentrum sind gut gelaufen;

Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2020

Die vorläufige Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2020 wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Schriftliche Änderungswünsche oder Einwände dazu wurden nicht eingebracht.

Damit ist die Verhandlungsschrift vom 24. September 2020 einstimmig genehmigt.

Der Genehmigungsvermerk wurde auf der Verhandlungsschrift angebracht und diese im Anschluss von den Schriftführern unterfertigt.

Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2021 werden vorgestellt und erläutert.

GR Neuhold hat eine Frage zum Anlagespiegel - diese wird von der Buchhalterin Fr. Adler beantwortet.

Generell werden die Übersichtlichkeit und die Vorbereitung des Voranschlages gelobt.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Hebesätze bzw. Höhen der Abgaben für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen:

Grundsteuer:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Meßbeträge
 für sonstige Grundstücke. 500 v. H. der Meßbeträge

Die **Hundeabgabe** wird im Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Höhe erhoben:

1. Mind. € 60,- gem. § 2 Abs.1 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 idgF
2. Wach-, Berufs- und Jagdhunde 50% davon
3. Abgabenbegünstigung in Höhe von 50% bei Ablegung der Begleithundeprüfung bei einer Hundeschule mit tierschutzqualifizierten Hundetrainern bedient

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker gemäß § 82, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2021

Die Abwicklung zur Vergabe des Kassenstärker (Einholen der Angebote) für das KJ 2021 wird von Fr. Adler vorgestellt. Es wurden vier Institute um Angebote gebeten, drei Angebote wurden abgegeben (von der BAWAG P.S.K., der Stmk. Sparkasse und der Raiba Hausmannstätten).

Die Auswertung derselben ergab, dass zwar die Stmk. Sparkasse insgesamt gesehen das billigste Angebot vorgelegt hat, allerdings wäre einerseits ein Wechsel aufgrund des riesigen Aufwandes (viele Änderungen wie Briefpapier, Kto. Nr., etc.) nicht gerechtfertigt, andererseits haben Stmk. Sparkasse und Raiba keine Bearbeitungsgebühren bekannt gegeben. Daher wird das Angebot der BAWAG P.S.K. als Bestbieterangebot zur Vergabe empfohlen.

Die Angebotsaufstellung stellt sich wie folgt dar:

Angebotsgegenüberstellung Kassenstärker 2021				
Basis: Zinssatz gebunden an den 3-Monate-EURIBOR		Stand 14.12.2020 -0,5430%		
Kredithöhe: € 1.200.000,00				
		Stmk. Sparkasse	BAWAG P.S.K.	RAIBA Hmst.
SOLL-Zinsen	Aufschlag in %	0,600%	0,500%	0,6%***
HABEN-Zinsen	Zinssatz in %	0,000%	0%*	0,000%
Kontospesen pro Quartal				
	Abschluss	€ 21,63	€ 17,00	€ 24,52
beleghafter Umsatz*	Buchungentgelt	€ 0,81	€ 0,75	€ 1,58
belegloser Umsatz*	Buchungentgelt	€ 0,27	€ 0,30	€ 0,36
Datenträger*		€ 0,27	€ 0,35	€ 0,36
Elektronischer Umsatz*		€ 0,27	€ 0,30	€ 0,36
einmalige Bearbeitungsgebühr		k.A.	€ 200,00	k.A.
Beispiel: ein Quartal**				
Datenträger/Quartal	1137	€ 306,99	€ 397,95	€ 409,32
beleglose Umsätze	1259	€ 339,93	€ 377,70	€ 453,24
beleghafter Umsatz	640	€ 518,40	€ 480,00	€ 1.011,20
Abschluss		€ 21,63	€ 17,00	€ 24,52
S U M M E N		€ 1.186,95	€ 1.472,65	€ 1.898,28
**Zahlen wurden vom 3.Quartal 2017 verwendet				
*ab Guthaben € 0,5 Mio. bitte Rücksprache				
***fixer Zinssatz				

Antrag und Beschluss:

Gemeindekassier Czerny stellt den Antrag, den Kassenstärker in einer Höhe von € 1,2 Mio. an die BAWAG P.S.K. zu folgenden Konditionen zu vergeben:

		BAWAG P.S.K.
SOLL-Zinsen	Aufschlag in %	0,500%
HABEN-Zinsen	Zinssatz in %	0%*
Kontospesen	pro Quartal	
	Abschluss	€ 17,00
beleghafter Umsatz*	Buchungentgelt	€ 0,75
belegloser Umsatz*	Buchungentgelt	€ 0,30
Datenträger*		€ 0,35
Elektronischer Umsatz*		€ 0,30
einmalige Bearbeitungsgebühr		€ 200,00
Beispiel: ein Quartal**		
Datenträger/Quartal	1137	€ 397,95
beleglose Umsätze	1259	€ 377,70
beleghafter Umsatz	640	€ 480,00
Abschluss		€ 17,00
S U M M E N		€ 1.472,65
**Zahlen wurden vom 3.Quartal 2017 verwendet		
*ab Guthaben € 0,5 Mio. bitte Rücksprache		

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gemäß § 80, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2021

Die Einzelnachweise über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) werden kurz durchbesprochen und erläutert.

Anfangsstand 2021 (Stand 31.12.2020) für Darlehen
Investitionszwecke und Finanzschulden für den
laufenden Aufwand:

€ 4,428.400,00

Stand Ende 2021 (31.12.2021):

€ 4,230.400,00

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen für Investitionszwecke und die Zahlungsverpflichtungen (lt. Anlage 6c des Voranschlages 2021) mit einer Summe per 31.12.2021 von € 4,230.400,00 zu beschließen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstpostenplan (Stellenplan) für das Kalenderjahr 2021

Der Dienstpostenplan für das Kalenderjahr 2021 wird vorgestellt, erläutert und kurz diskutiert. Es sind keine wesentlichen Änderungen gegenüber 2020 vorgesehen.

Antrag und Beschluss:

GR Bartoska stellt den Antrag, den Dienstpostenplan für 2021, der einen Bestandteil des Gesamtkonvolutes „Voranschlag 2021“ bildet, so wie aufgelegt zu beschließen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung für das Kalenderjahr 2021

Die geplanten investiven Vorhaben für 2021 werden einzeln durchbesprochen, inkl. der dazu geplanten Finanzierungen.

Über einzelne Vorhaben wurde kurz diskutiert:

- Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr wurden bereits tlw. für 2023 budgetiert.
- Betreffend möglicher erforderlicher Investitionen für die Volksschule - dazu gibt der Bürgermeister an, dass hier momentan die rechtlichen Voraussetzungen (Änderung Schulsprenkel) nicht gegeben sind.
- Auch betreffend Hochwasserschutz fehlen noch Genehmigungen und tlw. auch die Finanzierungen. Der Stand der einzelnen Projekte dazu (RHB Wagersfeld, Prenterbach und Kapellenstraße) wird kurz erläutert und diskutiert. Großteils gibt es hier sehr schwierige Grundstücksverhandlungen.

Antrag und Beschluss:

GR Ing. Kaps, BEd. stellt den Antrag, die geplanten investiven Vorhaben für das Jahr 2021, welche im Abschnitt „Nachweis der Investitionstätigkeiten“ im Gesamtwerk „Voranschlag 2021“ vorgesehen sind, so wie aufgelegt und soeben besprochen anzunehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 71b Abs. 1 Stmk GemO, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt

Der Wirtschaftsplan der Vasoldsberg KG für 2021 wird vom Beiratsobmann der KG, GK Czerny vorgestellt und erläutert. Die Vasoldsberg KG ist eine 100% Tochter der Gemeinde. Es werden die einzelnen Bestandteile des Wirtschaftsplanes wie

- Gewinn- und Verlustrechnung, oder auch
- Liquiditätsplanung

jeweils für 2021 und die Folgejahre von Kassier Czerny in den wesentlichen Zahlen erläutert.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, das Budget für die Vasoldsberg KG für 2021 ff, an welcher die Gemeinde gemäß §71, Abs. 1 der Stmk. GemO lt. Gesellschaftervertrag zu 100% beteiligt ist, wie vorgestellt und erläutert anzunehmen.

Dieses Budget ist als „Wirtschaftsplan 2021 ff“ im Gesamtwerk „Voranschlag 2021“ dargestellt und enthalten.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsvoranschlages 2021

Der Haushaltsvoranschlag 2021 wurde ordnungsgemäß zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Einwände dazu wurden keine eingebracht.

Der Voranschlag wurde auch bereits in der Auflagephase im Rahmen einer einberufenen Besprechung dem Gemeinderat vorgelegt und gemeinsam mit der Buchhalterin Fr. Adler erörtert.

Der Vorbericht zum VA 2021 wird von der Buchhalterin Fr. Adler vorgestellt und stellt sich wie folgt dar:

Vorbericht zum Voranschlag 2021 der Marktgemeinde Vasoldsberg (lt. § 55 StGHVO)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 (VA 2021) besteht künftig im Wesentlichen aus einem Ergebnisvoranschlag (alle geplanten Erträge und Aufwendungen) und einem Finanzierungsvoranschlag (alle geplanten Ein- und Auszahlungen). Die Marktgemeinde Vasoldsberg hat ihre Geschäftsfälle künftig in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt, nämlich dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu erfassen.

Der erstellte VA 2021 basiert auf den Daten der bereits erfassten Vermögenswerte, Investitionszuschüssen und Fremdmittel der Marktgemeinde Vasoldsberg per 1.1.2021 (Datenerfassungsstand 30.11.2020 mit grober Hochschätzung). Eine Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vasoldsberg auf Basis der VRV 2015 liegt nicht vor.

1. Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Summen(SU) und Salden(SA) des **Ergebnisvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2021 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	VA 2020	RA 2019
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	7.359.100,00	6.831.900,00	0,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	7.295.000,00	6.743.100,00	0,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	64.100,00	88.800,00	0,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-192.600,00	-88.800,00	0,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	-128.500,00	0,00	0,00

Das Nettoergebnis ist nach Abzug der Haushaltsrücklagen, welche gebildet wurden, nicht ausgeglichen. Die Summe der Erträge beläuft sich auf EUR 7.359.100,-- Es wurden Haushaltsrücklagen (SA 23) in der Höhe von EUR 192.600,-- gebildet.

Die Summen und Salden des Finanzierungsvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2021 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021	Va2020	RA 2019
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	7.267.100,00	6.680.600,00	0,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.250.700,00	5.900.200,00	0,00
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	1.016.400,00	780.400,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	97.800,00	187.900,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	916.200,00	1.625.500,00	0,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-818.400,00	-1.437.600,00	0,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	198.000,00	657.200,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	120.000,00	965.000,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	318.000,00	307.800,00	0,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-198.000,00	657.200,00	0,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00	0,00	0,00

Die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung belaufen sich auf EUR 7.267.100,-- Für die investive Gebarung wurden EUR 916.200,00 budgetiert und eine Schuldendienst für die Tilgung von Finanzschulden über EUR 318.000,00.

2. Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf diese Vorhaben beziehende sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Für das Haushaltsjahr 2021 plant die Marktgemeinde Vasoldsberg folgende Investitionsvorhaben:

Bedeckung über Darlehen:

Vorhabenscode	Projektname	2021	2022	2023	2024	2025
	Fuhrpark Traktor	150.000				

Bedeckung über operative Gebarung:

161701	Ausbau Bauhof	241.600				
2010020	Adaptierung Gemein- deamt		160.600			
2612030	Kapellenstraße/Posch- weg	30.000	50.000			
2612040	Ausbau Gartenstraße	30.000	28.700			
2612050	Ausbau Grammelweg	39.400				
2612060	Ausbau Laubstraße			400.000		
2612070	Gehsteigbau Eisen- straße			100.000		
2810020	Erweiterung Wasserlei- tung Birkengreith		110.000			
2816010	Umstellung Beleuch- tung		100.000			
1016000	EDV		80.000			
1163000	Fahrzeug FF			179.900		
1211000	Volksschulen					1.439.400
2211010	Sanierung Turnsaal			164.500	691.000	
1230000	Hügellandschule				296.000	
1612400	Parkplätze Hauptplatz	20.000				
2612010	MaxLeggweg	150.000	150.000			
1639000	Hochwasserschutz	30.000	80.000			
2810010	Wasserleitung Kamm- straße	10.000				
1815000	Freizeitpark	30.000				
1816000	Öffentliche Beleuch- tung	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000
1840000	Grundstückskauf	51.300	200.000		400.000	

Im Nachweis der Investitionstätigkeit (siehe oben) finden sie die genauen Projekte mit der dazu gehörigen Finanzierung. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

3. Abweichung des VA/NVA 2020 vom mittelfristigen Haushaltsplan

Das Jahr 2020 war durch die Herausforderungen der Pandemie sowie die Änderung der Buchhaltung ein einzigartiges Jahr. Es wurden einige Projekte vorgezogen, wie z.B. Straßenprojekte Ausbau Gartenstraße, Grammelweg und Poschweg, welche notwendig sind und auch durch Fördermittel realisierbar sind. Das Projekt Maxleggweg wird nun anstatt 2021 erst 2022 fertiggestellt. Für den Grundkauf werden nun nicht mehr so hohe Budgetsummen veranschlagt, da dies im Jahr 2021 keine Prioritäten hat. Weitere Änderungen sehen sie im MFP 2022-2025, welche aufgrund der oben genannten Änderungen auch Auswirkungen auf die Folgejahre hatten.

4. Entwicklung des Vermögenshaushaltes

Dieser Punkt kann im Vorbericht zum NVA 2020 nicht erläutert werden, da die Eröffnungsbilanz auf Basis der VRV 2015 erst im Quartal 2021 erstellt wird.

5. Finanzbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen

Es wurden im VA 2021 bereits Rückstellungen in der Höhe von EUR 5.800,-- für Jubiläumsgelder berücksichtigt.

6. Kassenstärker

Der Höchstbetrag des im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommene werden dürfen, wird mit EUR 1.200.000,-- festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR 0 Kassenstärker enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

-- das war der Vorbericht --

In der heutigen Sitzung wurden aufgeworfene Fragen zu den Themen Kommunalsteuer, Versicherung der Kapellen, GUSTmobil, oder auch Mähdrusch besprochen und gemeinsam mit der Buchhalterin beantwortet.

→ Damit kann der Voranschlag 2021 jetzt als Gesamtkonvolut zur Abstimmung gebracht werden.

Antrag und Beschluss:

GRⁱⁿ Fr. Schigert stellt den Antrag, den Voranschlag 2021 so wie aufgelegt bzw. mit nachfolgenden Änderung/Ergänzungen als Gesamtwerk wie folgt zu beschließen:

Die Änderungen im Voranschlag 2021 gegenüber der Auflage stellen sich wie folgt dar:

Änderungen Buchungen	
Position	2021
2,900.307.000	5600
2,900.868.000	5600
 Ergebnishaushalt neu	
	2021
	-128.500

Es wird beantragt, diese Änderungen mit zu beschließen.

Die einzelnen Haushalte für 2021 (Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt) stellen sich damit inkl. o. a. Änderungen wie folgt dar:

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	EUR 7,359.100
Summe Aufwendungen	EUR 7,295.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	EUR 64.100
Summe Haushaltsrücklagen	EUR -192.600
Nettoergebnis (Saldo 00)	EUR -128.500

Finanzierungshaushalt

Summe Einzahlungen operativer Gebarung (Saldo 1)	EUR 7,267.100
<u>Summe Auszahlungen operative Gebarung (Saldo 2)</u>	<u>EUR 6,250.700</u>
Geldfluss aus der operativen Gebarung	EUR 1,016.400
<u>Investive Gebarung</u>	<u>EUR -818.400</u>
Nettofinanzierungssaldo	EUR 198.000
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>EUR -198.000</u>
	0

Damit wird beantragt, den VA 2021 als Gesamtwerk mit oben angeführten Eckdaten zu beschließen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des mittelfristigen Haushaltsplanes für die Jahre 2022 - 2025

Der mittelfristige Haushaltsplan für die Jahre 2022 - 2025 ist Teil des Gesamtkonvolutes „Voranschlag 2021“ und wurde auch ordnungsgemäß zur Einsichtnahme aufgelegt.

Auch dieser Haushaltsplan 2022 - 2025 wurde im Rahmen einer Vorbesprechung des Gemeinderates bereits vorgestellt und erörtert.

Er wird nochmals kurz durchbesprochen.

Antrag und Beschluss:

GR Putz stellt den Antrag, den mittelfristigen Haushaltsplan 2022 - 2025, so wie im Rahmen des Gesamtkonvolutes „Voranschlag 2021“ aufgelegt und besprochen, mit nachfolgenden Änderungen gegenüber der Auflage anzunehmen:

Änderungen Buchungen				
Position	2022	2023	2024	2025
5,010.020.614	0			
5,010.020.010	160600			
2,900.307.000	5600	5600	5600	5600
2,900.868.000	5600	5600	5600	5600
 Ergebnishaushalt neu				
	2022	2023	2024	2025
	98.000	5.600	5.600	5.600

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtragsbeschluss zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.48 „SeneCura“

Bei der Beschlussfassung zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 am 14. Mai 2020 (Flächenwidmungsplanänderung „SeneCura“) wurde der Einwand / die Stellungnahme der Abteilung 16 des Landes Steiermark nicht berücksichtigt und folgedessen auch nicht behandelt. Dies muss heute mittels Beschluss nachgeholt werden.

Die Unterlagen dazu werden vom Bürgermeister und vom Amtsleiter kurz vorgestellt.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Martin Konrad stellt den Antrag, den in der Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2020 nicht berücksichtigten Einwand der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur 48. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.48 „SeneCura“ heute zu behandeln und zu beschließen.

Dazu liegt nachstehender Beschlussvorschlag vor, der jetzt vom Gemeinderat zu genehmigen ist:

Beschlussvorschlag:

Das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren 4.48 wurde mit Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl 117/2017 eingeleitet. Das ggst. Änderungsverfahren wird daher gemäß den Übergangsbestimmungen aus §67e (2) StROG 2010 idF LGBl. 6/2020 auf Basis des LGBl. 117/2017 zu Ende geführt.

Mit Mängelschreiben vom 11.11.2020 wurde seitens der Prüfbehörde mitgeteilt, dass im Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2020 eine, im Zuge der 2. Anhörung zum gegenständlichen Verfahren eingelangte, Einwendung der Abteilung 16 nicht behandelt wurde und somit ein Verfahrensmangel vorliegt. Daher ist ein Nachtragsbeschluss zur Einwendungsbehandlung erforderlich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg befasst sich daher im Rahmen seiner Sitzung vom 16.12.2020 mit der Behandlung der Stellungnahme der Abteilung 16, Dr. Autengruber.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Dr. Autengruber, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.03.2020 zu GZ ABT16-47082/2020-2

Es wird Einwand erhoben, unter folgenden Begründungen:

- *Das Pflegeheim „SeneCura“ verfügt über eine gut ausgebaute Zufahrt, die für die künftige Nutzung ausreichend erscheint. Sollten im Betrieb des Pflegeheims Kapazitätsengpässe auftreten, sind über Aufforderung der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erstellen und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers zu treffen.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Im Rahmen der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung kann nur die derzeitige Situation, auf Basis des geplanten Bauvorhabens beurteilt werden. Nach Aussage der Abteilung 16 ist die Zufahrt als ausreichend anzusehen.

Ob sich eventuell zukünftig Kapazitätsengpässe ergeben und wie mit einer derartigen Situation umzugehen ist, wird im Anlassfall von der Baubezirksleitung zu beurteilen sein. Im Rahmen der

Flächenwidmungsplanänderung können keine Vorkehrungen für eine eventuell zukünftig auftretende Veränderung der Verkehrssituation – für die es derzeit keinerlei Anhaltspunkte gibt – getroffen werden.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesen Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

- *Bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes 776/1, die mit einer über das Ausmaß eines Einfamilienhauses hinausgehenden Zufahrtsfrequenz verbunden ist, sind die bestehenden Anbindungen zu verschließen und die Zufahrt über die ausgebaute Kreuzung bei ca. Str.km 4,95, bei gleichzeitiger Errichtung eines Verbindungsweges über Grundstück 775/1 herzustellen.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Hierbei handelt es sich um eine Forderung für eine eventuell in der Zukunft stattfindende Situation, wobei es derzeit keinerlei Anhaltspunkte für das beschriebene Szenario gibt.

Sollte es tatsächlich zu einer entsprechenden Nutzungsänderung kommen, wird im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum zu klären sein, ob die bestehende Zufahrt zum Grundstück 776/1 leistungsfähig genug ist und ob eventuell Ausbaumaßnahmen erforderlich sind.

Es kann nicht von vornherein seitens der Abteilung 16 gefordert werden, dass eine Zufahrt über Fremdgrund herzustellen ist und dass somit die entsprechenden Zufahrtsrechte einzuräumen sind – dies widerspricht dem Grundsatz der Privatautonomie, welche einen Kontrahierungszwang für Privatpersonen (dies gilt auch für privatwirtschaftliche juristische Personen) ausschließt bzw. nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, den gegenständlichen Einwendungspunkt zur Kenntnis zu nehmen und im Falle einer entsprechenden Nutzungsänderung des Grundstückes 776/1 jedenfalls die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum miteinzubeziehen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

- *Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in der Allgemeinen Stellungnahme.*

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Der gegenständliche Gemeinderatsbeschluss befasst sich somit ausschließlich mit der Einwendungsbehandlung zur Stellungnahme der Abteilung 16, wobei sich keine inhaltlichen Änderungen an der Verordnung und der Ausweisung im Flächenwidmungsplan, VF 4.48, oder ergänzende Erläuterungserfordernisse ergeben.

Aufgrund des Vorbeschriebenen ist daher keine erneute Kundmachung zur Flächenwidmungsplanänderung VF 4.48 erforderlich. Die gegenständliche Änderung wurde im Juni 2020 rechtskräftig.

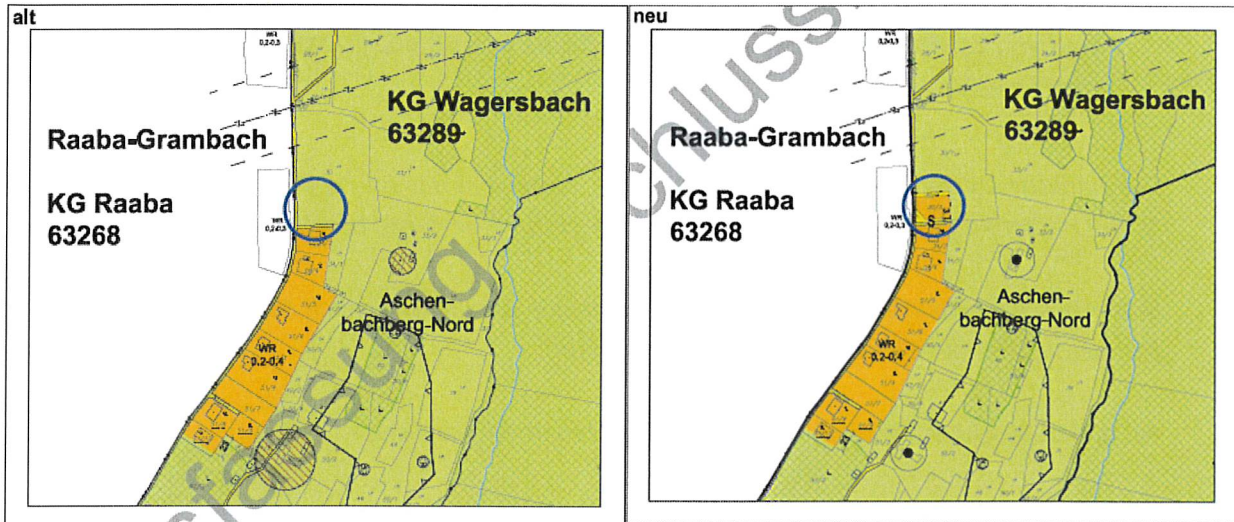
Zur Behebung des Verfahrensmangels wird das Sitzungsprotokoll über den bezughabenden Beschlusspunkt im Verfahrensakt zur gegenständlichen Änderung ergänzt.

Der Antrag, und somit die vorbeschriebenen Einwendungsbehandlungen, wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über die 49. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.49, „Aschenbachberg Nord“

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt werden vom Bürgermeister kurz vorgestellt und erläutert. Dieser Tagesordnungspunkt wurde auch im Rahmen einer Ausschusssitzung ausführlich vorgestellt und durchdiskutiert. Eine gewünschte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde dabei einstimmig befürwortet.

Die geplante Änderung im Flächenwidmungsplan stellt sich wie folgt dar:



Antrag und Beschluss:

GRⁱⁿ Frau Ruckenstuhl stellt den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag wie folgt anzunehmen:

Beschlussvorschlag:

Gemäß §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg im Rahmen seiner heutigen Sitzung die Änderung 4.49 im Flächenwidmungsplan vorzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat den Wortlaut zur gegenständlichen Änderung.

Im Entwurf der gegenständlichen Änderung ist die Ausweisung des künftigen Grundstückes 30/3 KG 63289 Wagersbach als Bauland der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 und die künftigen Grundstücke 30/2 und 30/1 (Teilfläche) KG 63289 Wagersbach als Verkehrsfläche vorgesehen.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von §39 (1) lit.c Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF durchgeführt. Zur beabsichtigten Änderung langte folgende Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 09.12.2020 zu GZ ABT13-285155/2020-4

Es wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Änderung bestehen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Änderung im Sinne des §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 vor und wird die Änderung wie folgt beschlossen:

- 1) Das künftige Grundstück 30/3 KG 63289 Wagersbach, in einem Ausmaß von ca. 823 m², wird als Bauland der Baugebietskategorie „Reines Wohngebiet“ (WR) gemäß §30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4, ausgewiesen.**
- 2) Die künftigen Grundstücke 30/2 und 30/1 (TF) KG 63289 Wagersbach, in einem Gesamtausmaß von ca. 355m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.**

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2020/03), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Gemeindeordnung rechtskräftig.

Für diesen Beschluss ist mindestens eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über Verwendung des Gemeindewappens für das neue Logo der Feuerwehr

Dieser Punkt wurde am Beginn der Sitzung vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Zustimmung- und Verpflichtungserklärung zum Landeszuschusses betreffend Kommunales Investitionsgesetz 2020

Mit Beschluss vom 9. Juli 2020 hat das Land Steiermark beschlossen, den verbleibenden 50%igen Gemeindeanteil zur Ausfinanzierung der Investitionen für die Abrufung der Bundesmittel im Rahmen des KIG 2020 mit 50% zu unterstützen (max. 25% der Gesamtkosten der Investition).

Als Bedingung dazu gilt allerdings, dass die Gemeinde mittels gesonderter Zustimmung- und Verpflichtungserklärung einwilligt, dass in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 KIG 2020 nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt).

Weiters gilt als Bedingung, dass Evaluierungen und Prüfungen möglich sind, sowie Informationen über die gesetzliche Ermächtigung des Landes verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden können.

Diese Zustimmung- und Verpflichtungserklärung wäre heute zu beschließen.

Die Erklärung wird vorgestellt und kurz erläutert.

Antrag und Beschluss:

GRⁱⁿ Frau Schögler stellt den Antrag, nachstehende Zustimmung- und Verpflichtungserklärung für die Gewährung von Landeszuschüssen im Rahmen des KIG 2020 anzunehmen:

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

*Marktgemeinde Vasoldsberg (im Folgenden: Gemeinde)
Hauptplatz 1
8076 Vasoldsberg*

Präambel

Das Land hat für Investitionsprojekte, welche auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, vom Bund mit Zweckzuschüssen unterstützt werden, zusätzliche Landesmittel (im Folgenden: Landeszuschüsse) auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ vom 09. Juli 2020 (im Folgenden: Landesrichtlinien) zur Verfügung gestellt.

Das Land wird zur Sicherstellung der Liquidität 50% des Landeszuschusses nach Beschluss des Landeszuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung an den Empfänger gemäß Punkt 1.2 der Landesrichtlinien überweisen. Der restliche Landeszuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse angewiesen.

Diese einseitige Zustimmungserklärung ist eine Bedingung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemäß Punkt 2.1 der Landesrichtlinien. Sie dient dazu, dass nicht widmungsgemäß verwendete Landeszuschüsse vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt).

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Sofern Landeszuschüsse aufgrund der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ (im Folgenden Landesrichtlinien) an das Land zurückzuzahlen sind, stimmt die Gemeinde im Vorhinein zu, dass das Land den Rückforderungsbetrag entsprechend den Landesrichtlinien bei den nachfolgenden Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug bringen darf.

Diese Zustimmungserklärung gilt auch für Landeszuschüsse, die von der Gemeinde beherrschte Projektträger erhalten haben.

Die Gemeinde stimmt zu, dass das Land Steiermark das Recht hat, den Einsatz und die Auswirkung der Landeszuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse jederzeit zu prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land dabei zu unterstützen. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Land Einzelfallprüfungen der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vornehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Landeszuschusses diesen vom Empfänger gemäß der gesonderten Vereinbarung laut Punkt 2.1 Z 2 der Landesrichtlinien einbehalten kann.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Steiermärkischen Landesrechnungshof vorbehalten ist, eine Einzelfallprüfung der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Übersteigt die in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen des Landes aufgrund der Landesrichtlinien insgesamt einen Betrag von € 250.000,00, kann der Steiermärkische Landesrechnungshof

die gesamte Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dies auch für die von ihr beherrschten Projektträger zuzulassen. Die Gemeinde verpflichtet sich durch Unterfertigung dieser Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung, den Organen des Landes Steiermark, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Landesrichtlinien, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Gemeinde bzw. von ihr beherrschten Projektträgern zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

Die Gemeinde stimmt zu, dass

- a. Informationen der Gemeinde und des von ihr beherrschten Projektträgers (im Folgenden: Empfänger) über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Empfänger betreffenden, personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt verarbeitet werden.
- b. Informationen der Empfänger über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,übermittelt werden können.
- c. Informationen der Empfänger, ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d. Informationen der Empfänger, Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e. gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch besondere Kategorien von Daten für Zwecke gemäß lit a bis d verarbeiten darf.
 - Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abteilung7@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg in der Sitzung am 16. Dezember 2020 (GZ: Zl.: 004-1/001-6-2020) genehmigt.

Für die Marktgemeinde Vasoldsberg

Der Bürgermeister

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über Förderung des Privatwegausbaues Gartenstraße

Der Privatweg in der Gartenstraße, weiterführend nach dem öffentlichen Weg, wurde von den Anrainern ausgebaut. Jetzt haben diese um Förderung ihres Wegausbaues gemäß den Richtlinien des Gemeinderates angesucht.

Das Projekt wird kurz vorgestellt:



Das Ausbauprojekt wurde von Bmstr. Ing. Herler begleitet und die Abrechnung dazu von ihm geprüft. Diese Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Abrechnungssumme lt. Schlussrechnung:	€ 33.370,14 inkl. MwSt.
förderbare Summe:	€ 32.243,30 inkl. MwSt.
davon 30% Förderung:	€ 9.672,99

Antrag und Beschluss:

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag, den Ausbau des Privatweges Gartenstraße lt. den Richtlinien des Gemeinderates mit 30% der förderbaren Kosten zu fördern. Ermittelter Förderbetrag € 9.672,99. Es wird beantragt diese Summe als Förderung zu genehmigen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

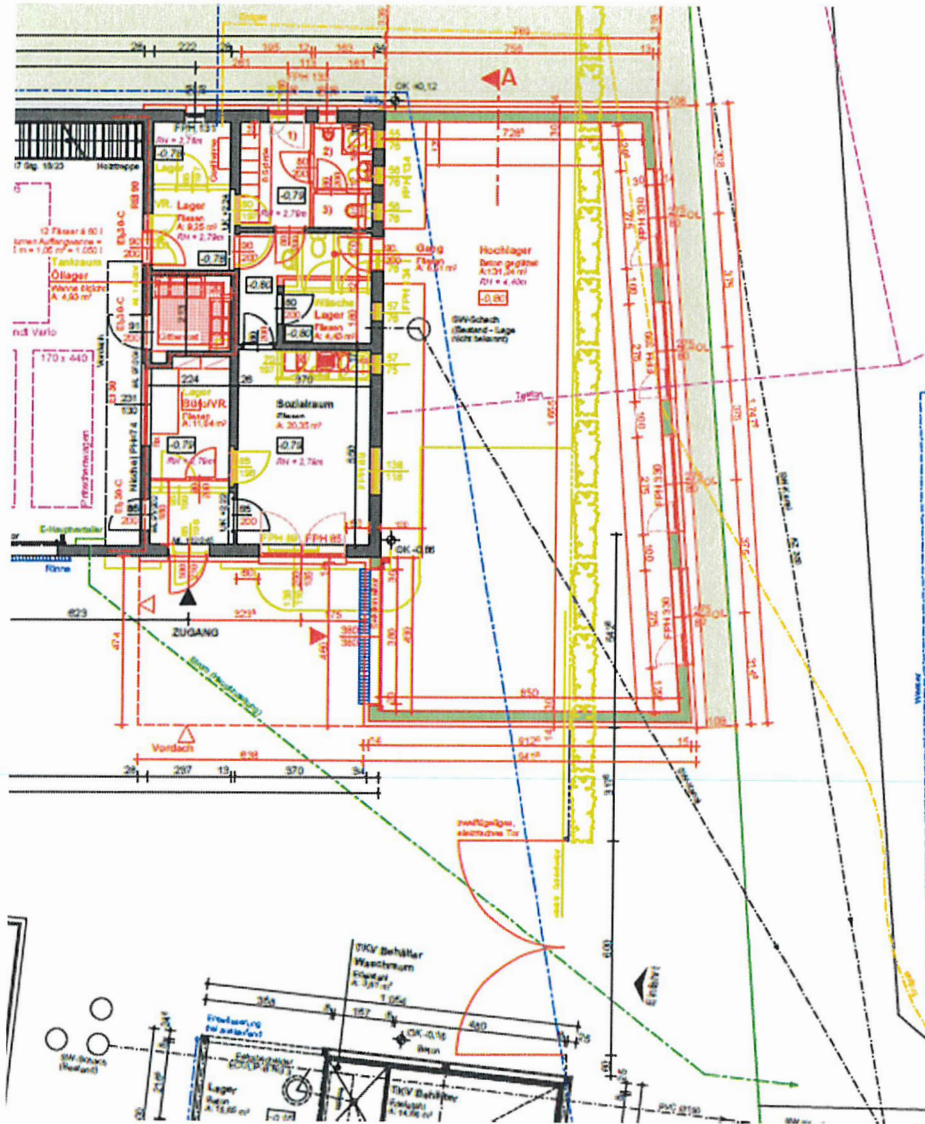
Punkt 16.) Beratung und Beschlussfassung über diverse Umbauarbeiten und die Errichtung eines Zubaus im Wirtschaftshof

Der Wirtschaftshof der Gemeinde stammt zum Großteil aus den 1980/1990er Jahren und ist dringend zu sanieren bzw. zu erweitern.

Einerseits ist der Sozialtrakt mit den Nebenräumen dringend sanierungsbedürftig (es gibt auch zwei neue Mitarbeiter), andererseits ist ein Zubau um ein Hochlager für die Lagerung diverser Werkzeuge und Materialien unumgänglich. Außerdem soll auch eine neue Dieseltankstelle mit einem 5.000 l Tank errichtet werden.

Der Plan dazu wird vorgestellt. Der Neubau des Hochlagers umfasst eine Fläche von rd. 135 m² und soll südlich des bestehenden Sozialtraktes angebaut werden. Die Sozialräume werden komplett saniert und zum Teil auch vergrößert.

Die geplanten Baumaßnahmen stellen sich wie folgt dar und werden vom Bürgermeister vorgestellt:



Bmstr. Ing. Herler hat dazu die Planung gemacht und auch mögliche Kosten ermittelt. Das Bauverfahren wurde bereits durchgeführt, und auch die zu erwartenden Baukosten wurden im Voranschlag für 2021 vorgesehen, rd. € 60.000,- davon kommen aus einer Abschöpfung von der KG.

Geplant ist es die Bauarbeiten mit einer federführenden Baufirma gemeinsam mit Mitarbeitern der Gemeinde umzusetzen. Mit den Bauarbeiten soll frühestmöglich begonnen werden, sodass die eigenen Mitarbeiter wieder für andere Arbeiten im Frühjahr zur Verfügung stehen.

Die Gesamtbaukosten werden - in Abhängigkeit des Anteils der eigenen Mitarbeiter - auf rd. € 242.000,- netto geschätzt, wobei die Eigenleistungen mit rd. € 25,- pro Stunde und Mitarbeiter angesetzt sind. Für die Planungen inkl. der Fachplaner sind nochmals rd. € 21.500,- netto geschätzt.

Dies ergibt geplante Gesamtkosten von rd. 263.500,- netto.

Der Plan und auch der Zeitplan werden eingehend diskutiert.

Antrag und Beschluss:

Vorstandsmitglied Kaufmann stellt, unterstützt vom Bürgermeister, den Antrag, den soeben vorgestellten Zu- und Umbau zum Wirtschaftshof wie folgt zu beschließen:

- Umbau des kompletten Sozialtraktes lt. vorgestellter Planung Bmstr. Herler
- Errichtung eines neuen Hochlagers mit rd. 135 m² inkl. Erneuerung des Einfahrtstores in den Wirtschaftshof lt. vorgestellter Planung Bmstr. Herler
- Errichtung einer neuen Dieseltankstelle im hinteren Bereich des Wirtschaftshofes
- derzeitige Gesamtkosten inkl. Planung (Kosten abhängig von den tatsächlich geleisteten Eigenleistungen/Stunden der Gemeinde) rd. € 263.500,- netto.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung mit der Gemeinde Nestelbach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Februar 2017, Tagesordnungspunkt 9) für die Generalsanierung Volksschule Nestelbach und Turnsaalneubau

Die Generalsanierung der Volksschule Nestelbach und der Turnsaalneubau sind abgeschlossen und jetzt endabgerechnet worden. Dabei ist es zu aufteilbaren (auf die eingesprengelten Gemeinden) Mehrkosten von rd. € 315.000,- gekommen, deren Anteil von Vasoldsberg heute zu beschließen wäre. Diese Mehrkosten betreffen verschiedene Bereiche, z. B. nicht vorhersehbare Kosten im Bereich des Schmutzwasserkanals.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2017 hat die Marktgemeinde Vasoldsberg eine Finanzierungsvereinbarung für diese Baumaßnahmen beschlossen, bei der eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 350.661,68 als Deckelbetrag festgelegt wurde. Dieser Betrag müsste jetzt mittels Nachtrages zur Vereinbarung um einen Betrag von € 30.442,36 angehoben werden.

Dazu ist jetzt ein Nachtrag eine Vereinbarung zur seinerzeitigen Finanzierungsvereinbarung vorbereitet worden. Dieser Nachtrag wird vorgestellt und erläutert. Er ist gleich aufgebaut wie die ursprüngliche Zusage, mit einem Pauschalbetrag ohne Verzinsung und Indexanpassung, der wieder als Deckelbetrag vorgesehen wird, und mittels eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren abfinanziert werden soll.

Antrag und Beschluss:

GRin Frau Zangerle stellt den Antrag, den vorbereiteten Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung vom 20. Februar 2017 betreffend Generalsanierung Volksschule und Turnsaalneubau, abgeschlossen mit der Gemeinde Nestelbach wie folgt anzunehmen:

Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung vom 20.02.2017

*abgeschlossen zwischen der
Gemeinde Nestelbach bei Graz*

und der
Marktgemeinde Vasoldsberg

wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde Nestelbach bei Graz hat auf Grund des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 als Schulerhalterin der Volksschule Nestelbach mit den eingeschulten Gemeinden Stadtgemeinde Gleisdorf, Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz und Marktgemeinde Vasoldsberg eine Vereinbarung gem. § 30 Abs. 5 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 zur Finanzierung des Neubaus der Turn- und Mehrzweckhalle in der Größe einer Ö-Norm-mäßigen Normalhalle (27,00x15,00x7,50m) laut Ergebnis des geladenen Realisierungswettbewerbes sowie der Generalsanierung des verbleibenden Bestandes des Schulgebäudes und der dem Schulgelände zugehörigen Außenanlagen abgeschlossen.

1.

Prozentuelle Aufteilung der Sanierungs- und Errichtungskosten

Die Sanierungs- und Errichtungskosten werden sich entgegen den geschätzten Kosten der ursprünglichen Vereinbarung in Höhe von € 5.000.384,00 (für Vasoldsberg abzüglich der Mehrkosten von € 472.800,-, die durch den Bau der - für den rein schulischen Betrieb nicht unbedingt erforderlichen - größeren Turn- und Mehrzweckhalle verursacht werden) bis zum endgültigen Abschluss des Projektes um ca. € 315.000,- (ca. 6,30 Prozent) erhöhen.

Die Marktgemeinde Vasoldsberg anerkennt das sich in Summe für alle eingeschulten Gemeinden max. ergebende zusätzliche Finanzierungsvolumen von € 315.000,-. Die Aufteilung dieser zusätzlichen Kosten zwischen den eingeschulten Gemeinden erfolgt nach dem ermittelten, durchschnittlichen Mischschlüssel der Jahre 2015 – 2017, wie in der ursprünglichen Vereinbarung und nachfolgend angeführt:

Mischschlüsselberechnung

Gemeinde Nestelbach bei Graz	41,05 %
Stadtgemeinde Gleisdorf	2,98 %
Marktgemeinde Laßnitzhöhe	35,00 %
Marktgemeinde St. Marein bei Graz	5,48 %
<u>Marktgemeinde Vasoldsberg</u>	<u>15,49 %</u>
	100,00 %

2.

Finanzierungsleistung

Eine zusätzliche Bedarfszuweisung wird von der Schulsitzgemeinde angefordert (mündliche Zusage des politischen Büros in Höhe von € 118.600 für das Jahr 2027). Die sich durch die Mehrkosten ergebenden Schulbeiträge werden mit einer Darlehensaufnahme durch die Schulsitzgemeinde finanziert und auf die gesamte, geplante Darlehenslaufzeit von 15 Jahren nach dem unter Punkt 1. oben angeführten Mischschlüssel aufgeteilt. Die Bedarfszuweisung wird im Jahr der Auszahlung als Sondertilgung für das Darlehen verwendet.

Für die Marktgemeinde Vasoldsberg ergibt sich daraus, abgeleitet von der 1. Finanzierungsvereinbarung, folgende Kostenrechnung:

Bekannt gegebene umlegbare Mehrkosten

€ 315.000,00

abzügl. Förderung Land Steiermark	minus	€ 118.600,00
<u>ergeben Finanzierungskosten gesamt</u>		<u>€ 196.400,00</u>
davon 15,49 % Anteil Vasoldsberg		€ 30.422,36

Für die Mehrkosten von € 315.000,00 wurde von der Gemeinde Nestelbach ein eigenes **Darlehen** mit einer Laufzeit von **15 Jahren** aufgenommen (im Gegensatz zum Hauptdarlehen mit 25 Jahren)

➔ daraus ergeben sich für die Marktgemeinde Vasoldsberg für einen Zeitraum von 15 Jahren jährliche Mehrkosten von

€ 2.028,16

Der Betrag von € 30.422,36, bzw. der jährliche Betrag von € 2.028,16 (für eine Laufzeit von 15 Jahren) ist analog zur 1. Finanzierungsvereinbarung ein Fixbetrag (ohne Verzinsung, Indexanpassung, o. ä.) und der maximale zusätzliche Zuzahlungsbetrag der Marktgemeinde Vasoldsberg zum Gesamtprojekt.

3.

Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung ist dem jeweiligen Gemeinderat der eingeschulten Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen und wird gleichzeitig der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Gleichzeitig dient die Vereinbarung als Grundlage für die Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln des Landes.

Die gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der eingeschulten Gemeinden werden der Schulsitzgemeinde umgehend übermittelt, und wird somit die Vereinbarung rechtswirksam. Die übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Vereinbarung bleiben durch diesen Nachtrag unberührt, außer es ergäbe sich dadurch ein Widerspruch der beiden Vereinbarungen.

Nestelbach, am _____

Für die Gemeinde Nestelbach bei Graz:

Der Bürgermeister: _____
Ing. Klaus Steinberger

Vasoldsberg, am _____

Für die Marktgemeinde Vasoldsberg:

Der Bürgermeister: _____
Johann Wolf-Maier

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Stimmhaltung durch GR Rieberer.

Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise (Übergangslösung und Weiterführung) des Anrufsammeltaxis GUSTmobil

Die bestehenden Verträge und Beschlüsse für das Anrufsammeltaxi GUSTmobil laufen mit Ende des Jahres 2020 aus. Jetzt soll nach Vorschlag des Regionalmanagements Graz und Graz-Umgebung, das dieses Projekt für die Gemeinden im Bezirk Graz-Umgebung betreut und abwickelt, eine Übergangslösung bis Ende April 2021 und eine dreijähriger Dauerbetrieb ab Mai 2021 beschlossen werden. Zusätzlich werden auch die **Rahmenbedingungen** für die praktische Umsetzung des Anrufsammeltaxis optimiert, um auch eine bessere Auslastung desselben zu erzielen.

Was ändert sich:

1. Bedienzeit werden an Tagesrandzeiten angepasst

- Spitzenzeiten werktags am Vormittag (ab 20 Uhr nur mehr 2% - 3%)

- Die Bedienzeit wird von 124h pro Woche auf 102h reduziert

Bedienzeit NEU	
Mo-Do	06:00 bis 20:00 Uhr
Fr	06:00 bis 23:00 Uhr
Sa	07:00 bis 23:00 Uhr
So/FT	07:00 bis 20:00 Uhr

3. Ein verlässliches und betreiberunabhängiges Marketing, Projektmanagement und Monitoring wird eingeführt

- Das Marketing, die Evaluierung, Berichtslegung und das Monitoring wird künftig nicht mehr vom Betreiber, sondern von der Region selbst über eine eigene Person beim Regionalmanagement hauptverantwortlich und verlässlich gesteuert.
- Es gilt alle BürgerInnen des Bedienebietes gezielt über die Neuerungen zu informieren und Anreize zur Neukundengewinnung zu schaffen.
- Dazu wird ein transparenter Marketingplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden verfolgt.

5. OV-Zeitkartenbesitzer erhalten tarifliche Vergünstigungen

- Zeitkarten des Verkehrsverbundes Steiermark werden in der entsprechenden Zone anerkannt
- Als Komfortzuschlag werden je Fahrt entlang des 3. Personenintervalls des GUSTmobil Tarifes distanzabhängig nur 1,50€, 2,50€, 3,50€ oder 4,50€ pro Person verlangt.
- Folgende Zeitkarten sind davon betroffen:
 - Jahreskarte
 - Halbjahreskarte
 - Top Ticket SchülerInnen & Studierende

Tarifsystem GUSTmobil				
Distanz	1 Person	2 Personen	3 Personen	4+ Personen
≤ 3,5 km	3,00 €	2,00 €	1,50 €	1,00 €
≤ 5,5 km	5,00 €	3,00 €	2,50 €	2,00 €
≤ 7,5 km	7,00 €	4,00 €	3,50 €	3,00 €
≤ 10 km	9,00 €	5,00 €	4,50 €	4,00 €
≥ 10 km*	1,10 €/km	0,75 €/km	0,50 €/km	0,40 €/km

*Ab 10,01 km erfolgt mit dem angegebenen Komfortzuschlag eine eigene Abrechnung.
Preise gelten pro Person

2. Leerkilometer und CO² Ausstoß reduzieren – Sammeleffekt steigern!

- In der Neuausschreibung wird als technische Voraussetzung bei der Fahrtenvermittlung folgendes vorausgesetzt: Bei Eingabe eines Fahrtwunsches sollen automatisch Vorschläge kostengünstigerer „Sammelfahrt-Alternativen“ angezeigt und buchbar gemacht werden.
- Interessierte Taxiunternehmer mit einem geeigneten alternativ betriebenen Fahrzeuges sollen Vorteile bei den Vertragsverhandlungen erhalten.

4. Neue ÖV-Konkurrenzierungs-Kriterien sind seit Juli 2020 aktiv bzw. ein neuer Aspekt wird derzeit getestet

Unter folgenden Umständen sind Mikro-ÖV Fahrten möglich (Land Steiermark, 2020):

- Wenn innerhalb von +/-30 Minuten zum gewünschten Abfahrtszeitpunkt kein ÖV Angebot vorhanden ist.
- Wenn innerhalb von +/-30 Minuten zum gewünschten Abfahrtszeitpunkt ein ÖV Angebot vorhanden ist und der Fußweg zu zumindest einer der beiden relevanten ÖV-Haltestellen (Einstiegs- oder Ausstiegshaltestelle) länger als 500m ist, darf die Mikro-ÖV Fahrt bis zur bzw. von der nächsten ÖV Haltestelle, oder unter Rücksichtnahme folgender Kriterien, auch zur Ganze angeboten werden:
 - Die potenzielle ÖV-Strecke (exkl. allfälliger Fußwege) beträgt weniger als 7km.
 - Die tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke mit dem Mikro-ÖV (von Haltepunkt zu Haltepunkt des Mikro-ÖV oder von der nächstgelegenen Einstiegs- zur Ausstiegshaltestelle des ÖV) beträgt weniger als 7km.
- Zur Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen, die auch zu den Zeiten möglicher ÖV-Verbindungen mittels Hausabholung bzw. Hausbringung innerhalb der oben beschriebenen Entfernungen zu bzw. von den Haltepunkten befördert werden können.

6. Der Finanzierungsschlüssel zwischen den teilnehmenden Gemeinden und der Region wird neu aufgesetzt

- 31 von 36 Gemeinden sind derzeit an einer Weiterführung interessiert!
- Finanzierungsschlüssel NEU für Verkehrsunternehmer-Kosten:
 - 4.000 € p.a. Sockelbeitrag pro Gemeinde
 - Rest verhältnismäßig nach Fahrtenauftragsanteilen (gesamt 733.530 € p.a.)
 - Jährliche Anpassung der Anteile pro Gemeinde für das Folgejahr
- Systemkosten werden von der Region getragen und finanziert: Callcenter, Personal und Lizenzgebühren (gesamt 222.000 € p.a.)
- Auftraggeber und Vertragspartner mit dem künftigen Betreiber wird nicht mehr jede Gemeinde selbst sondern das Regionalmanagement sein.

WAS BLEIBT GLEICH?

- Die Fahrten werden von Sammelhaltepunkt zu Sammelhaltepunkt durchgeführt.
- Ausgenommen sind mobilitätseingeschränkte Personen (Hausabholung).
- Gebucht werden kann via Telefon und App.
- Der Tarif bleibt gleich.
- Sollte ein neuer Betreiber den Zuschlag erhalten, werden die bestehenden Haltepunkte überlebt.
- Der Name „GUSTmobil“ gehört der Region und bleibt in jedem Fall erhalten!

Die geänderten Rahmenbedingungen wurden bereits im Rahmen einer Ausschusssitzung vorgestellt, die Kosten für die Verlängerung des Anrufsammeltaxis stellen sich wie folgt dar:

Für die Übergangslösung:

Übergangslösung GUSTmobil für 26 Gemeinden
Jänner - April 2021 (4 Monate)



Berechnungsgrundlage lt. Angebot ISTmobil vom 23.11.2020	
Gesamtfinanzierungsbedarf 3 Monate	185.159,78 €
Gesamtfinanzierungsbedarf Option + 1 Monat	61.719,93 €
Gesamtfinanzierungsbedarf Übergangslösung	246.879,71 €

Gemeinden GU 26	Gesamtanteil Fahrtenaufträge	Socketbeitrag*	Fahrtenauftrags- bezogener Anteil	4 M. Übergang - KOSTEN GESAMT	Förderung A16 %	Förderung A16	Förderung StLREG 30%	Übergang Eigenmittel
Deutschefelstritz	3,17%	1.333 €	6.731,99 €	8.065,32 €	30%	2.419,60 €	2.419,60 €	3.226,13 €
Frohnlaiten	12,95%	1.333 €	27.482,14 €	28.815,47 €	20%	5.763,09 €	8.644,64 €	14.407,74 €
St. Radegund bei Graz	1,76%	1.333 €	3.741,25 €	5.074,58 €	30%	1.522,37 €	1.522,37 €	2.029,83 €
Semriach	12,30%	1.333 €	26.094,63 €	27.427,97 €	30%	8.228,39 €	8.228,39 €	10.971,19 €
Stätteg	1,75%	1.333 €	3.707,95 €	5.041,28 €	40%	2.016,51 €	1.512,38 €	1.512,38 €
Stiwoll	0,79%	1.333 €	1.676,61 €	3.009,95 €	40%	1.203,98 €	902,98 €	902,98 €
Übelbach	1,22%	1.333 €	2.581,52 €	3.914,85 €	30%	1.174,46 €	1.174,46 €	1.565,94 €
Weinitzen	1,12%	1.333 €	2.381,72 €	3.715,05 €	20%	743,01 €	1.114,51 €	1.857,52 €
Dobl-Zwaring	2,36%	1.333 €	5.003,78 €	6.337,11 €	20%	1.267,42 €	1.901,13 €	3.168,55 €
Haselsdorf-Tobelbad	0,82%	1.333 €	1.734,53 €	3.067,86 €	40%	1.227,14 €	920,36 €	920,36 €
Hitzendorf	21,41%	1.333 €	45.439,38 €	46.772,72 €	40%	18.709,09 €	14.031,82 €	14.031,82 €
Lieboch	15,42%	1.333 €	32.721,45 €	34.054,79 €	20%	6.810,96 €	10.216,44 €	17.027,39 €
Premstätten	2,33%	1.333 €	4.951,65 €	6.284,99 €	10%	628,50 €	1.885,50 €	3.770,99 €
Sankt Bartholomä	1,37%	1.333 €	2.910,18 €	4.243,52 €	30%	1.273,05 €	1.273,05 €	1.697,41 €
St. Oswald bei Plankenwarth	1,44%	1.333 €	3.062,21 €	4.395,54 €	40%	1.758,22 €	1.318,66 €	1.318,66 €
Thal	1,22%	1.333 €	2.584,42 €	3.917,75 €	40%	1.567,10 €	1.175,32 €	1.175,32 €
Wundschuh	0,30%	1.333 €	635,61 €	1.968,94 €	10%	196,89 €	590,68 €	1.181,36 €
Eggersdorf bei Graz	8,49%	1.333 €	18.015,62 €	19.348,95 €	30%	5.804,69 €	5.804,69 €	7.739,58 €
Hart bei Graz	0,89%	1.333 €	1.889,45 €	3.222,78 €	10%	322,28 €	966,83 €	1.933,67 €
Kainbach bei Graz	2,05%	1.333 €	4.343,56 €	5.676,89 €	40%	2.270,76 €	1.703,07 €	1.703,07 €
Kumberg	2,36%	1.333 €	5.018,25 €	6.351,59 €	40%	2.540,64 €	1.905,48 €	1.905,48 €
Laßnitzhöhe	0,97%	1.333 €	2.054,50 €	3.387,84 €	30%	1.016,35 €	1.016,35 €	1.355,13 €
Nestelbach bei Graz	0,76%	1.333 €	1.608,56 €	2.941,90 €	40%	1.176,76 €	882,57 €	882,57 €
Raaba-Grambach	0,58%	1.333 €	1.237,91 €	2.571,25 €	10%	257,12 €	771,37 €	1.542,75 €
St. Marein bei Graz	0,56%	1.333 €	1.185,79 €	2.519,12 €	40%	1.007,65 €	755,74 €	755,74 €
Vasoldsberg	1,61%	1.333 €	3.418,38 €	4.751,71 €	20%	950,34 €	1.425,51 €	2.375,86 €
Gesamt	100,00%	34.667 €	212.213,04 €	246.879,71 €	29%	71.856,37 €	74.063,91 €	100.959,43 €

*aliquot vom Jahressocketbeitrag € 4.000,- pro Gemeinde

Für den dreijährigen Dauerbetrieb ab Mai 2021:

GUSTmobil 3 Jahre Dauerbetrieb für 31 Gemeinden
Mai 2021 bis April 2024



Berechnungsgrundlage Dauerbetrieb, brutto	
Gesamtfinanzierungsbedarf	2.866.590,00 €
davon Regionalmanagement	666.000,00 €
Finanzierungsbedarf Gemeinden	2.200.590,00 €

Gemeinden	Gesamtanteil Fahrtenaufträge	Sockelbeitrag	Fahrtenauftrags- bezogener Anteil	KOSTEN GESAMT	A16 %	A16	StLREG 20%	Eigenmittel
Deutschnofen	2,85%	12.000 €	52.042,82 €	64.042,82 €	30%	19.212,85 €	12.808,56 €	32.021,41 €
Frohnleiten	11,62%	12.000 €	212.455,46 €	224.455,46 €	20%	44.891,09 €	44.891,09 €	134.673,27 €
Gratwein-Straberg	6,61%	12.000 €	120.883,00 €	132.883,00 €	30%	39.864,90 €	26.576,60 €	66.441,50 €
Peggau	0,49%	12.000 €	8.954,30 €	20.954,30 €	20%	4.190,86 €	4.190,86 €	12.572,58 €
St. Radegund bei Graz	1,58%	12.000 €	28.922,38 €	40.922,38 €	30%	12.276,71 €	8.184,48 €	20.461,19 €
Semriach	11,03%	12.000 €	201.729,11 €	213.729,11 €	30%	64.118,73 €	42.745,82 €	106.864,55 €
Stattegg	1,57%	12.000 €	28.664,94 €	40.664,94 €	40%	16.265,98 €	8.132,99 €	16.265,98 €
Stiwoll	0,71%	12.000 €	12.961,34 €	24.961,34 €	40%	9.984,54 €	4.992,27 €	9.984,54 €
Übelbach	1,09%	12.000 €	19.956,89 €	31.956,89 €	30%	9.587,07 €	6.391,38 €	15.978,44 €
Weinitzen	1,01%	12.000 €	18.412,27 €	30.412,27 €	20%	6.082,45 €	6.082,45 €	18.247,36 €
Dobl-Zwaring	2,12%	12.000 €	38.682,56 €	50.682,56 €	20%	10.136,51 €	10.136,51 €	30.409,54 €
Haselsdorf-Tobelbad	0,73%	12.000 €	13.409,06 €	25.409,06 €	40%	10.163,62 €	5.081,81 €	10.163,62 €
Hitzendorf	19,21%	12.000 €	351.277,05 €	363.277,05 €	40%	120.000,00 €	72.655,41 €	170.621,64 €
Lieboch	13,83%	12.000 €	252.958,87 €	264.958,87 €	20%	52.991,77 €	52.991,77 €	158.975,32 €
Premstätten	2,09%	12.000 €	38.279,62 €	50.279,62 €	10%	5.027,96 €	10.055,92 €	35.195,73 €
Sankt Bartholomä	1,23%	12.000 €	22.497,67 €	34.497,67 €	30%	10.349,30 €	6.899,53 €	17.248,83 €
St. Oswald bei Plankenwarth	1,29%	12.000 €	23.672,92 €	35.672,92 €	40%	14.269,17 €	7.134,58 €	14.269,17 €
Thal	1,09%	12.000 €	19.979,27 €	31.979,27 €	40%	12.791,71 €	6.395,85 €	12.791,71 €
Wernsdorf	0,98%	12.000 €	17.908,59 €	29.908,59 €	20%	5.981,72 €	5.981,72 €	17.945,16 €
Wundschuh	0,27%	12.000 €	4.913,67 €	16.913,67 €	10%	1.691,37 €	3.382,73 €	11.839,57 €
Eggersdorf bei Graz	7,62%	12.000 €	139.272,89 €	151.272,89 €	30%	45.381,87 €	30.254,58 €	75.636,44 €
Gössendorf	0,98%	12.000 €	17.908,59 €	29.908,59 €	30%	8.972,58 €	5.981,72 €	14.954,30 €
Hart bei Graz	0,80%	12.000 €	14.606,70 €	26.606,70 €	10%	2.660,67 €	5.321,34 €	18.624,69 €
Hausmannstätten	1,22%	12.000 €	22.385,74 €	34.385,74 €	30%	10.315,72 €	6.877,15 €	17.192,87 €
Kainbach bei Graz	1,84%	12.000 €	33.578,61 €	45.578,61 €	40%	18.231,44 €	9.115,72 €	18.231,44 €
Kumberg	2,12%	12.000 €	38.794,49 €	50.794,49 €	40%	20.317,80 €	10.158,90 €	20.317,80 €
Laßnitzhöhe	0,87%	12.000 €	15.882,68 €	27.882,68 €	30%	8.364,80 €	5.576,54 €	13.941,34 €
Nestelbach bei Graz	0,68%	12.000 €	12.435,28 €	24.435,28 €	40%	9.774,11 €	4.887,06 €	9.774,11 €
Raaba-Grumbach	0,52%	12.000 €	9.569,90 €	21.569,90 €	10%	2.156,99 €	4.313,98 €	15.098,93 €
St. Marein bei Graz	0,50%	12.000 €	9.166,96 €	21.166,96 €	40%	8.466,78 €	4.233,39 €	8.466,78 €
Vasoldsberg	1,45%	12.000 €	26.426,37 €	38.426,37 €	20%	7.685,27 €	7.685,27 €	23.055,82 €
Gesamt	100,00%	372.000 €	1.828.590,00 €	2.200.590,00 €	28%	612.206,35 €	440.118,00 €	1.148.265,65 €

Die Auslastung für das GUSTmobil in der Gemeinde ist bislang nicht zufriedenstellend. Mit der Neuausrichtung und der Neuaufstellung der Kosten hofft die Gemeinde aber doch auf eine gute Zukunft.

Die einzelnen Parameter und auch Kosten werden erläutert und diskutiert.

Antrag und Beschluss:

GR Zimmer-Dietrich stellt den Antrag, zu den o. a. Rahmenbedingungen eine **Übergangslösung** für das GUSTmobil für den Zeitraum **Jänner bis April 2021** mit zu erwartenden Kosten für die Gemeinde von € 4.751,71 zu beschließen.

Diese Kosten setzen sich aus einem Sockelbetrag (€ 1.333,00) und einem fahrtenauftragsbezogenen Anteil (€ 3.418,38) zusammen. Der fahrtenauftragsbezogene Anteil kann sich bei der Jahresabrechnung noch geringfügig ändern.

Für diese Kosten gibt es entsprechende Förderungen:

Die Kosten für die Gemeinde abzüglich der Förderungen belaufen sich auf € 2.375,86.

Weiters wird auch die Teilnahme am 3-jährigen **Dauerbetrieb**, beginnend ab **Mai 2021 bis April 2024** zu den o. a. Rahmenbedingungen beantragt.

Die Kosten dafür belaufen sich hier auf € 38.426,387 für die drei Jahre, auch diese Kosten wären heute zu beschließen.

Diese Kosten setzen sich ebenfalls aus einem Sockelbetrag (€ 12.000,00) und einem fahrtenauftragsbezogenen Anteil (€ 26.426,37) zusammen. Der fahrtenauftragsbezogene Anteil kann sich bei den jeweiligen Jahresabrechnungen noch geringfügig ändern.

Auch für diese Kosten gibt es entsprechende Förderungen:

Die Kosten für die Gemeinde abzüglich der Förderungen belaufen sich für diese drei Jahre auf € 23.055,82.

Zusätzlich zur Erläuterung:

Die Kosten für das Jahr 2021 für die Gemeinde für das GUSTmobil belaufen sich auf insgesamt € 13.290,90 ohne Förderungen, bzw. auf € 7.499,37 abzüglich der Förderungen.

Die Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 19.) Beratung und Beschlussfassung darüber, dass der Gemeinderat im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das ihm gemäß § 43, Abs. 2, lit.1. der Stmk. GemO idGF. zustehende Beschlussrecht in Anspruch nimmt, durch Verordnung dem Gemeindevorstand den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, im Rahmen des Voranschlages zu übertragen, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen

Der Bürgermeister berichtet über den geplanten Beschluss und erläutert auch die Hintergründe dazu. Gerade in der derzeitigen Krisenzeit ist es wichtig, im Rahmen der Gesetze rasch Entscheidungen treffen zu können.

Daher steht heute im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis eine Ausweitung der Möglichkeiten des Gemeindevorstandes auf der Tagesordnung. Die Gemeindeordnung sieht eine solche Möglichkeit auch vor, dazu ist eine entsprechende Verordnung zu beschließen.

Im Zuge der Diskussion wird auch darüber diskutiert, dem Vorstand auch die Möglichkeit des Abschlusses von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen der Verordnung einzuräumen. Dazu müsste allerdings der Beschluss im Zuge eines Abänderungsantrages ausgeweitet werden.

Es wird darüber diskutiert, wie der Gemeinderat vor dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen informiert wird bzw. die Möglichkeit bekommt, darüber im Vorfeld auch mitzudiskutieren.

Man kommt nach einiger Diskussion darüber überein, dass vor einem etwaigen Vorstandsbeschluss für einen Miet- oder Pachtvertrag zwingend eine Ausschusssitzung abzuhalten ist.

Im Anschluss zu Diskussion stellt der Bürgermeister einen Abänderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Es soll die bestehende Formulierung des Tagesordnungspunktes 19.) der heutigen Gemeinderatssitzung dahingehend ergänzt werden, dass der Gemeinderat dem Gemeindevorstand gemäß §43, Abs. 2, Ziffer 6 der Stmk. GemO idGF. im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis auch das ihm zustehende Beschlussrecht über den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen durch Verordnung überträgt.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Abschließend wird darüber diskutiert, diese Verordnung auch zeitlich zu begrenzen. Der Bürgermeister schlägt hier vor, die Verordnung nach zwei Jahren dahingehend zu prüfen, ob sie in dieser heute beschlossenen Form noch benötigt und gewünscht ist.

Dazu kommt man überein, dass diese Verordnung spätestens Mitte 2022 vom Gemeinderat zu evaluieren ist.

Antrag und Beschluss:

GRⁱⁿ Frau Ruckenstuhl stellt den Antrag, dem Gemeindevorstand gemäß §43, Abs. 2 der Stmk. GemO idgF. folgende Beschlussrechte mittels nachstehender Verordnung zu übertragen:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung dem Gemeindevorstand zu übertragen:

1. Den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;

2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;

*3. Den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
Dazu ist vorher eine Ausschusssitzung abzuhalten.*

*Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Spätestens Mitte 2022 muss der Gemeinderat diese Verordnung evaluieren.*

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

.....
(Johann Wolf-Maier)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 20.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der Beitritts- und Zustimmungserklärung betreffend Reprografievergütung gem. §42b Urheberrechtsgesetz

Im Rahmen von Gesprächen des Gemeindebundes mit den Vertretern der Literar-Mechana und dem

Land Steiermark wurde grundsätzliche Einigkeit darüber erzielt, dass den schulerhaltenden Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, dass die zu leistende Reprografievergütung über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ermittelt und direkt an die Literar-Mechana abgeführt wird. Die jeweiligen Gemeindebeiträge würden dabei bei den Ertragsanteilen einbehalten.

Mit dieser Erklärung würde die Gemeinde – unabhängig davon, ob bereits ein gesonderter Vertrag mit der Literar-Mechana betreffend die Reprografievergütung abgeschlossen wurde oder nicht – dem Vertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Land Steiermark beitreten. Inhaltlich ist dieser Vertrag mit dem bereits mit der Literar-Mechana abgeschlossenen Vertrag im Wesentlichen ident, insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Tarife.

Es wird daher vom Gemeindebund empfohlen die Beitritts- und Zustimmungserklärung im Gemeinderat zu beschließen, da damit die einfachere Vergütungseinhebung möglich ist. Das neue Abrechnungsmodell könnte bereits für das Schuljahr 2020/2021 zur Anwendung gelangen.

Antrag und Beschluss:

GR Martin Konrad stellt den Antrag, nachstehende Beitritts- und Zustimmungserklärung betreffend Reprografievergütung gem. §42b Urheberrechtsgesetz wie folgt anzunehmen:

Marktgemeinde Vasoldsberg

(Im Folgenden: Gemeinde)

BEITRITTS- UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Reprografievergütung gem. § 42b Urheberrechtsgesetz

1. Die Gemeinde ist gesetzlicher Schulerhalter im Sinne § 2 Stmk. PflichtschulerhaltungsG 2004.
2. Entsprechend dem GR-Beschluss vom 16. Dezember 2020 tritt die Gemeinde dem Rahmenvertrag aus dem Jahr 2014, geschlossen zwischen dem Land Steiermark und den Verwertungsgesellschaften, bei.
3. Die Gemeinde stimmt zu, dass der den Verwertungsgesellschaften gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG gegenüber der Gemeinde zustehende Vergütungsanspruch samt gegebenenfalls fälliger gesetzlicher Umsatzsteuer vom Amt der Stmk. Landesregierung von den Ertragsanteilen dieser Gemeinde einbehalten und an die Verwertungs-gesellschaften abgeführt wird.
4. Der Nettobetrag gemäß Punkt 4. des vorgenannten Rahmenvertrages betrug im Schuljahr 2019/20 EUR 0,515 pro Schüler und Jahr und unterliegt der laufenden Wertsicherung nach dem VPI 2010 (Vergleichsmonat Oktober 2012).
5. Sollte die Gemeinde betreffend § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG bereits einen Einzelvertrag mit den Verwertungsgesellschaften geschlossen haben, wird dieser durch die gegenständliche Beitritts- und Zustimmungserklärung ersetzt.
6. Dieser Beitritts- und Zustimmungserklärung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2020 zugrunde.

_____, am _____

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:

Stampiglie

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

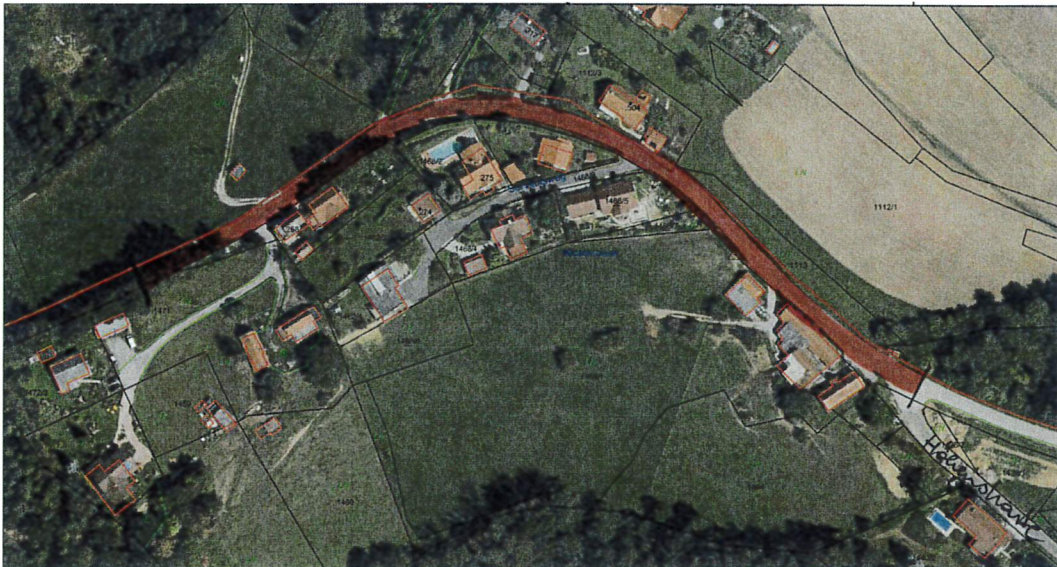
Dagegen stimmte GR Neuhold.

Punkt 21.) Beratung und Beschlussfassung über Erlassen einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße - Bereich Steinbergstraße 53“

Die bestehende 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in der Steinbergstraße im Bereich des Wohnhauses Steinbergstraße 53 ist neu zu erlassen, weil der derzeitiger Endpunkt dieser Beschränkung im Bereich Steinbergstraße 53 verändert werden muss, da genau im Bereich des jetzigen Endes/des jetzigen Anfangs der Geschwindigkeitsbegrenzung eine neue Einfahrt zu einem Baugrundstück vorgesehen ist.

Die Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat bereits eine gleichlautende Verordnung dazu erlassen. Dies deshalb, da die Gemeindegrenze zwischen Laßnitzhöhe und Vasoldsberg in diesem Bereich mitten in der Fahrbahn der Steinbergstraße verläuft.

Der Bereich der neuen Begrenzung wird kurz vorgestellt:



Antrag und Beschluss:

GR Ing. Kaps, BEd. stellt den Antrag, in einem Teilbereich der Steinbergstraße eine 50 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung zu erlassen und dazu folgende Verordnung zu beschließen:

GZ.: 612/VO-001-2020/Lin

Vasoldsberg am 16.12.2020

Betr.: 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße- Bereich Steinbergstraße 53“

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in der Sitzung vom 16.12.2020 im Sinne der §§ 40, 41, 45 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl 15/2012 idgF, als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO BGBl I 50/2012 idgF, zuständige Behörde gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO zur Sicherheit, Leichtig- und Flüssigkeit des

sich bewegenden Verkehrs, sowie aus Gründen der Ordnung folgende dauernde Verkehrsbeschränkung angeordnet:

- 1. Im Zuge der Steinbergstraße wird für den Streckenabschnitt beginnend von Steinbergstraße Grst.Nr. 1471, KG 63266 Premstätten – Grenzvermessungspunkt 2604 bis Steinbergstraße – Grst.Nr 1107/1, KG 63250 Laßnitzhöhe (Grenzvermessungspunkt 9817) das Überchreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten (Erweiterung der bestehenden 50 km/h Beschränkung).*
- 2. Von der Marktgemeinde Laßnitzhöhe wird für den auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gemeindeweganteil eine gleichlautende Verordnung erlassen.*

Gemäß § 44 Abs 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht, sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung ist gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) und gemäß § 52 lit a Z 10b StVO („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) kundzumachen.

Gleichzeitig treten alle Verkehrsbeschränkungen, die mit dieser VO im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Wolf-Maier

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 22.) Allfälliges

- a. Der Bürgermeister ladet die Gemeinderäte_innen ein, die an den jeweiligen Tischen stehenden Weihnachtssterne mit nach Hause zu nehmen. Diese wurden von der Gärtnerei Leitner in Raaba-Grambach gespendet.
- b. Der Bürgermeister berichtet auch über eine abgeschlossene Vereinbarung für den Ausbau eines alten Gemeindeweges im Bereich des Autohauses Posch in Breitenhilm. Ein Teil des Rohausbaues wird von einem Bauwerber finanziert und geht nach dem Rohausbau sofort in das Eigentum der Gemeinde über, die Gemeinde selbst baut das restliche Teilstück aus und finanziert auch die komplette Asphaltierung des auszubauenden Teilstückes.
- c. Dr. Waldhuber regt das Verlegen von Rasengittersteinen im Bankettbereich an, speziell in der Talstraße. Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf eine mögliche zusätzliche Lärmbelastung und Problemen bei der Schneeabfuhr.
- d. Vorstandsmitglied Kaufmann regt die dringend erforderliche Erneuerung des Bodens im Veranstaltungszentrum bei Veranstaltungen an. Der jetzige Holzboden ist nicht mehr geeignet. Der Bürgermeister berichtet, dass er bereits seit längerem nach einer Alternative dazu sucht.

Punkt 23.) Personelles

(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)

Abgelegt im eigenen Ordner.

Punkt 24.) Bericht des Prüfungsausschusses über das 3. Quartal 2020

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses GR Mag. Rupp um seinen Bericht.

Dieser legt den Bericht vor:

Betrifft: Prüfbericht 3.Quartal 2020

Anwesend: GR Bausch Manuel, GR Rieberer Peter, GR Bartoska Peter, GR Ing. Günter Kaps, GR Sarah Ruckentsuhl, GR Jürgen Neuhold, GR Mag. Gerhard Rupp
 Entschuldigt: GR Rudolf Zimmer-Dietrich, Victoria Schigert

Protokoll: Sekr. Adler

Prüfungszeitraum: von 01.07. – 30.09.2020

1. Hr. Mag. Rupp Gerhard eröffnete die Sitzung um 18.01 Uhr und stellte die Beschlussfähigkeit fest.
2. Prüfung 3. Quartal 2020:
 Anlässlich der heute stattgefundenen Kassenprüfung über das 3. Quartal 2020 wurden folgende Feststellungen getroffen:

Summen nach Zahlensweg

ZV	Bezeichnung	Abgang	Stand	Erhöhung	Entnahme	Auftrag	Ausgaben	Ertrag
1	BARKASSE	2.961,45	175,00	56.868,02	649,98	54.381,55	2.486,47	
	Bar	2.961,45	175,00	56.868,02	649,98	54.381,55	2.486,47	
2	BAWAG PSK	-153.331,54	462.379,05	4.901.046,12	780.055,985	372.054,59	471.008,47	
3	BAWAGPSK-MS	8.890,46	148,35	9.302,97	4,90	269,06	9.033,91	
	Bankkonto	-144.441,08	462.527,40	4.910.349,09	780.060,885	372.323,65	461.974,56	
7	Verrechnung	0,00	107.494,05	919.343,84	107.494,05	919.343,84	0,00	
	Verrechnung	0,00	107.494,05	919.343,84	107.494,05	919.343,84	0,00	
R0	Rücklage Mobil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R1	Rücklage Mähdrusch	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	
R2	Rücklage Kanal	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00	30.000,00	
R3	IV-Rücklage 85301	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R4	Instandhaltungsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R5	Instandhaltungsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R6	Instandhaltungsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R7	BZ Hügellandschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R8	Rücklage MGA BZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Zahlungsmittelreserve	35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	
	Gesamt	-106.479,63	570.196,45	921.560,95	988.204,916	346.049,04	424.488,09	

Die Gebarungssummen per 30.09.2020 wurden überprüft und deren Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigt.

Nach Durchsicht der Unterlagen wurden folgende Anmerkungen des PA festgehalten:

KA/291 kurzfr. Überbrückungshilfe:

Für welchen Zweck wurde die Überbrückungshilfe gewährt? Auf welcher Grundlage?

3. Allfälliges: Für die nächste Sitzung sollen die Unterlagen über die Kosten betreffend Jugendzentrum vorbereitet sein und eine Auskunftsperson eingeladen werden. Die nächste Sitzung wird für 27.01.2021 anberaumt.

Der Obmann schließt die Sitzung um 19.30 Uhr.

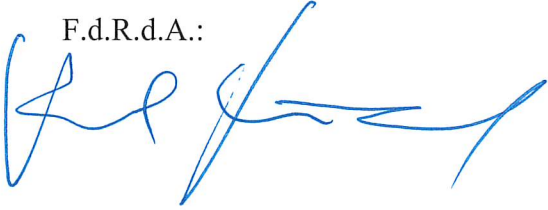
Zum KA/291 kurzfristige Überbrückungshilfe erläutert der Bürgermeister, dass es sich hierbei um eine kurzfristige finanzielle Hilfe gehandelt hat. Er war allerdings über die Abwicklung der Hilfe nicht ganz glücklich und möchte diese im nächsten Fall eventuell mittels Gutscheinen abwickeln. Ein Beschluss des Gemeindevorstandes zu dieser Überbrückungshilfe wurde auch nachgeholt.

Nachdem die Tagesordnung abgearbeitet wurde und keine weiteren Punkte zu behandeln waren, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und gute Zusammenarbeit in diesem nicht einfachen Jahr und schließt die Sitzung um 21.20 Uhr.

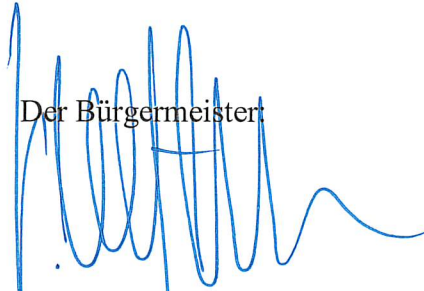
Er gibt noch kurz bekannt, dass er die heuer entfallende Gemeindegemeinschaftsfeier in Form eines kleinen Ausfluges im nächsten Jahr nachholen möchte.

Ende der Sitzung : 21.20 Uhr

F.d.R.d.A.:



Der Bürgermeister



Die Schriftführer:

